

BGer 9C_947/2010 vom 29. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_947_2010

FR: TF 9C_947/2010 du 29 novembre 2010

IT: TF 9C_947/2010 del 29 novembre 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_947/2010 {T 0/2}

Urteil vom 29. November 2010

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

T._____ und S._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland,

avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts

vom 5. Oktober 2010.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. November 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 2010,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass sich die Beschwerdeführer mit den detaillierten Überentschädigungsberechnungen der Vorinstanz auch nicht ansatzweise auseinandersetzen,

dass ihr nicht näher begründetes Vorbringen, die Kürzung der Kinderrenten widerspreche dem Gebot rechtsgleicher Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV), den qualifizierten Anforderungen, welche Art. 106 Abs. 2 BGG an die Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen stellt (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254, 396 E. 3.1 S. 399), nicht zu genügen vermag,

dass ihre weitere Kritik am Verwaltungshandeln der IV-Stelle in keinem Zusammenhang mit dem Streitgegenstand steht,

dass aus diesen Gründen die Eingabe vom 15. November 2010 kein gültiges Rechtsmittel darstellt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. November 2010

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.